

22. Kann dem Revisionskläger, dem das Armenrecht für die Revision bewilligt war, dem es aber nach Begründung der Revision und Terminsanberaumung wieder entzogen worden ist, noch eine Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzt werden?
 ZPO. §§ 115, 121, 125, 126, 554 Abs. 7. Gerichtskostengesetz § 74.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Mai 1929 i. S. S. W. (Rl.) w. v. L. u. Gen. (Besl.). VI 710/28.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hat, nachdem ihm vom Reichsgericht auf Grund des im zweiten Rechtszug eingereichten Armutszeugnisses das Armenrecht bewilligt war, gegen das seine Berufung zurückweisende Urteil Revision eingelegt und hat auch eine Revisionsbegründungsschrift eingereicht. Nachdem Verhandlungstermin anberaumt war, wurde ihm durch Beschluß vom 21. März 1929 das Armenrecht wieder entzogen, weil inzwischen von den Verwaltungsbehörden festgestellt worden war, daß er vermögend und zur Zahlung der Prozeßkosten in der Lage ist, also das Armutszeugnis, das der Armenrechtsbewilligung zugrunde lag, zu Unrecht erteilt war. Mit Verfügung vom 23. März, zugestellt am 25. März 1929, setzte der Vorsitzende nunmehr dem Kläger zum Nachweis der Zahlung der auf 178 RM. berechneten Prozeßgebühr Frist bis zum 20. April 1929. Ein erneutes, am 4. April 1929 eingegangenes Armenrechtsgesuch wurde zurückgewiesen. Der Nachweis der Zahlung wurde bis zum Verhandlungstermin nicht erbracht. Die Revision wurde als anzulässig erachtet.

Gründe:

Zu prüfen ist, ob nach Einlegung und Begründung der Revision noch eine Nachweisfrist infolge der Entziehung des Armenrechts

gesetzt werden konnte, obwohl dem Kläger vorher das Armenrecht bewilligt und er daher nach § 115 ZPO. von der Berichtigung der Gerichtskosten einstweilen befreit war. Die Zweifel darüber können aus zwei Gesichtspunkten hergeleitet werden.

Der eine entspringt aus den Vorschriften der §§ 115, 121, 125 ZPO. Nach § 115 befreit die Bewilligung des Armenrechts einstweilen von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten. Nach § 74 GKG. ist die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist, also die Prozeßgebühr im Revisionsverfahren, wie allgemein anerkannt ist, mit der Einlegung der Revision. Da damals das Armenrecht bewilligt war, war der Kläger von der Zahlung der Prozeßgebühr einstweilen befreit. Es fragt sich, wie demgegenüber die spätere Entziehung des Armenrechts wirkte. Fast alle Kommentare zur Zivilprozeßordnung — vgl. besonders Stein-Jonas Anm. zu § 121, Förster-Rann § 121 Anm. 3, Skonieczki-Gelpke § 121 Anm. 3, Strudmann-Roch § 121 Anm. 1 und Seuffert § 121 Anm. 2 — sowie eine große Anzahl von Oberlandesgerichten (vgl. Rspr. der OLG. Bd. 29 S. 176) stehen auf dem Standpunkt, daß die Entziehung des Armenrechts nur für die Zukunft wirke und daß es zur Einziehung der bereits vorher fällig gewesenen Gebühren einer ausdrücklichen Anordnung nach §§ 125, 126 ZPO. bedürfe. Anderer Ansicht ist Hellwig System des Zivilprozesses Bd. 1 § 95 Anm. II 4 S. 237. Ebenso, aber beschränkt auf den Fall, daß das Armenrecht entzogen wird, weil die betreffende Partei überhaupt nicht arm war, Wegemann in Z. f. ZPr. Bd. 31 S. 493. Was in OLG. Bd. 29 S. 176 (vom Oberlandesgericht Frankfurt a. M., das die Ansicht am ausführlichsten begründet hat) angeführt ist, kann jedenfalls insoweit nicht überzeugen, als die Entziehung des Armenrechts erfolgt, weil die Partei in Wahrheit gar nicht arm war. Hier stellt sich eben heraus, daß die wesentlichste Voraussetzung für die Armenrechtsbewilligung fehlte und daß der Beschluß daher gewissermaßen mit Rückwirkung aufgehoben wird. Aber auch dann, wenn die Partei nur nachträglich vermögend wird, während der Prozeß schwebt, und aus diesem Grund das Armenrecht entzogen wird, ist der Entziehung, auch ohne besonderen Beschluß aus § 125 ZPO., die Wirkung der Nachzahlungspflicht beizumessen. Ob das auch zu gelten hat, wenn nachträglich nur die Sache nicht mehr als aussichtsreich betrachtet wird, kann dahingestellt bleiben. Anders als hier auch

Schweizer und Friedländer in den Anmerkungen JW. 1927 S. 402. Der Grund, den das Oberlandesgericht Karlsruhe dort für die Zulässigkeit der Fristsetzung anführt, daß nämlich im Falle der Fristsetzung die Gebühr erst mit der Fristsetzung fällig werde, ist allerdings verfehlt. In den Entscheidungen JW. 1896 S. 203 Nr. 10, VI 496/06 vom 16. Januar 1911 und V. B 95/10 vom 12. Oktober 1912 ist die Befreiung der Erben der armen Partei von der Nachzahlungspflicht (§ 122 ZPO.) nur aus ihrer eigenen Armut ohne weiteres hergeleitet und ein Beschluß aus §§ 125, 126 nicht erfordert worden.

Ein zweites Bedenken wird daraus entnommen, daß nach § 554 Abs. 7 ZPO. der Vorsitzende eine Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu setzen hat und daß der rechtzeitige Nachweis zur ordnungsmäßigen Begründung der Revision gehört. Schweizer in JW. 1927 S. 402 meint: wenn die Fristsetzung wegen der Armenrechtsbewilligung entfalle und damit die Revision bei ordnungsmäßiger Begründung zulässig geworden sei, könne diese Zulässigkeit nicht durch spätere, auf denselben Gebieten liegende Ereignisse wieder wegfallen. Er beruft sich für diese Ansicht auf einige Entscheidungen des IV. und des V. Zivilsenats des Reichsgerichts. Derselben Ansicht wie er ist unter Berufung auf ihn ohne jede nähere Begründung Stein-Jonas Anm. V 1a zu § 519 ZPO. Ein solcher allgemeiner Grundsatz kann aber aus diesen Entscheidungen nicht entnommen werden. Die dort erörterten Fälle lagen anders als der hier zu entscheidende. Es handelte sich nämlich in der Sache IV B 23/24 vom 17. Dezember 1924 (RGZ. Bd. 109 S. 349) um Erweiterung des Klageantrags, nachdem die Nachweisfrist gesetzt und der Nachweis erbracht worden war, und in den Sachen V B 33/24 vom 7. Januar 1925 (JW. 1925 S. 767 Nr. 18) und V B 12/25 vom 23. März 1925 (Warn. Rspr. 1925 Nr. 143) um eine andertweitige Festsetzung des Streitwerts nach jenem Zeitpunkt. Dort ist die Unzulässigkeit einer erneuten Fristsetzung aus den besonderen Umständen gefolgert worden, insbesondere in den beiden letzteren Entscheidungen daraus, daß es auf die Zahlung des „erforderten Betrages“ ankomme und daß, wenn einmal diese Zahlung erfolgt sei, ihre Wirkung nicht durch eine neue Anforderung beseitigt werden könne. Im vorliegenden Fall ist aber weder eine Frist gesetzt noch etwas gezahlt worden, weil die Gebühr als einstweilen gestundet galt. Hörte diese Stundung, auf, ja stellte sich vollends

heraus, daß sie zu Unrecht eingetreten war, so steht nichts im Wege, nunmehr die Gebühr anzufordern und die Frist zu setzen. Irgendeinen festbestimmten Zeitraum für die Setzung der Frist schreibt § 554 Abs. 7 BPO. nicht vor; sie kann gesetzt werden, solange das Revisionsverfahren schwebt, wenn sie auch in der Regel alsbald bestimmt wird. Ein endgültiges Zulässigwerden der Revision bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt es nicht.¹⁾